



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/043/2022

Federführung: Dezernat IV	Datum: 04.04.2022
Bearbeiter: Jens Holthusen	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	27.04.2022
Kreisausschuss	08.06.2022
Kreistag	16.06.2022

Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest, Vorratsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, im Falle der Betroffenheit des Landkreis Ammerland durch einen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest, einen Vertrag mit der AN Vorsorge GmbH zu schließen. Notwendige Haushaltsmittel werden in diesem Fall außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

39.70

Westerstede, den 14.04.2022

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest;
Vorratsbeschluss

Informationen zum Virus

Das Virus der afrikanischen Schweinepest hat seinen Ursprung in den afrikanischen Ländern. Hier sind insbesondere Warzenschweine betroffen, die jedoch nicht erkranken. Nach Europa eingetragen wurde das Virus vermutlich über die Entsorgung infektiöser Speiseabfälle, zu denen das hier lebende Schwarzwild Zugang hatte. Eine Infektion mit Afrikanischer Schweinepest (ASP) führt sowohl bei Hausschweinen als auch bei Schwarzwild zu einer schweren Erkrankung, die fast immer tödlich verläuft. Die Afrikanische Schweinepest ist anzeigepflichtig und kann klinisch nicht von der Klassischen Schweinepest (KSP) unterschieden werden. Derzeit ist kein Impfstoff gegen die ASP verfügbar. Da eine Ansteckung vornehmlich über Blut, bluthaltige Flüssigkeiten und bluthaltige Gewebe erfolgt, breitet sich die Infektion oftmals nur sehr langsam aus. Dabei reichen jedoch sehr geringe Blutmengen für eine Ansteckung.

Das Virus ist außergewöhnlich widerstandsfähig gegenüber Umwelteinflüssen und daher schwer zu bekämpfen.

Haltbarkeit (Maximalwerte) des Virus:

- 3 Stunden bei 50° C Erhitzung
- 5 Wochen in gekühltem Fleisch
- 6 Wochen in konserviertem Schinken
- 70 Tage im Blut (Raumtemperatur)
- 18 Monate im gekühlten Blut
- viele Jahre in tiefgefrorenen Schlachtkörpern

Die Afrikanische Schweinepest ist die bisher einzige Wildtierseuche, welche aktiv bekämpft wird.

Für den Menschen und andere Haustierarten ist die Afrikanische Schweinepest nicht gefährlich. Selbst der Verzehr von infiziertem Schweinefleisch birgt kein gesundheitliches Risiko.

Biosicherheit in Nutztierbeständen

Ein Eintrag in Nutztierbestände bedeutet einen unmittelbaren, erheblichen wirtschaftlichen Nachteil für alle Schweinehalter im Land.

Zum Schutz der Nutztierbestände schreibt die Schweinehaltungshygieneverordnung verschiedene Biosicherheitsmaßnahmen, wie z. B. eine doppelte Einzäunung, vor.

Daneben wird zur Früherkennung eines Eintrages der Afrikanischen Schweinepest in niedersächsische Haus- oder Schwarzwildbestände ein Monitoring-Programm

durchgeführt. Entsprechend der Schweinepest-Monitoring-Verordnung werden in Niedersachsen verendet aufgefundene Wildschweine sowie vor dem Schuss auffällige Wildschweine (krank, stark abgenommen, verhaltensgestört, unterentwickelte Frischlinge, u. ä.) und Stücke, die beim Ausweiden/Versorgen oder bei der Fleischuntersuchung mit bloßem Auge erkennbare pathologisch-anatomische Auffälligkeiten zeigen, virologisch auf Klassische und Afrikanische Schweinepest untersucht. Außerdem werden Blutproben von gesund erlegten Wildschweinen, die im Rahmen des Monitorings eingesendet werden, auf Klassische und Afrikanische Schweinepest untersucht.

aktuelle Situation in Europa und Deutschland

Bisher gab es insgesamt 3.689 nachgewiesene Fälle in Deutschland (Stand: 01.04.2022).

Neben Deutschland sind vor allem Polen, Rumänien, die Slowakei und Ungarn von erheblichen Einträgen in die Wildschweinpopulation betroffen. In Rumänien sind bis heute zudem mehr als 1.700 Ausbrüche in Hausschweinehaltungen erfasst.

In Deutschland sind die Länder Brandenburg (Landkreise Spree-Neiße, Oder-Spree, Dahme-Spreewald, Märkisch-Oderland, Barnim und Uckermark sowie die Stadt Frankfurt (Oder)), Sachsen (Landkreise Görlitz, Meißen und Bautzen) sowie Mecklenburg-Vorpommern (Landkreise Rostock, Ludwigslust-Parchim) von Einträgen bei Wildschweinen bzw. Hausschweinen betroffen. Damit breitet sich die Afrikanische Schweinepest in Deutschland weiter aus. Der äußere Rand der Sperrzone I (Pufferzone) im Landkreis Ludwigslust-Parchim liegt nur noch etwa 20 Kilometer von der Landesgrenze zu Niedersachsen entfernt.

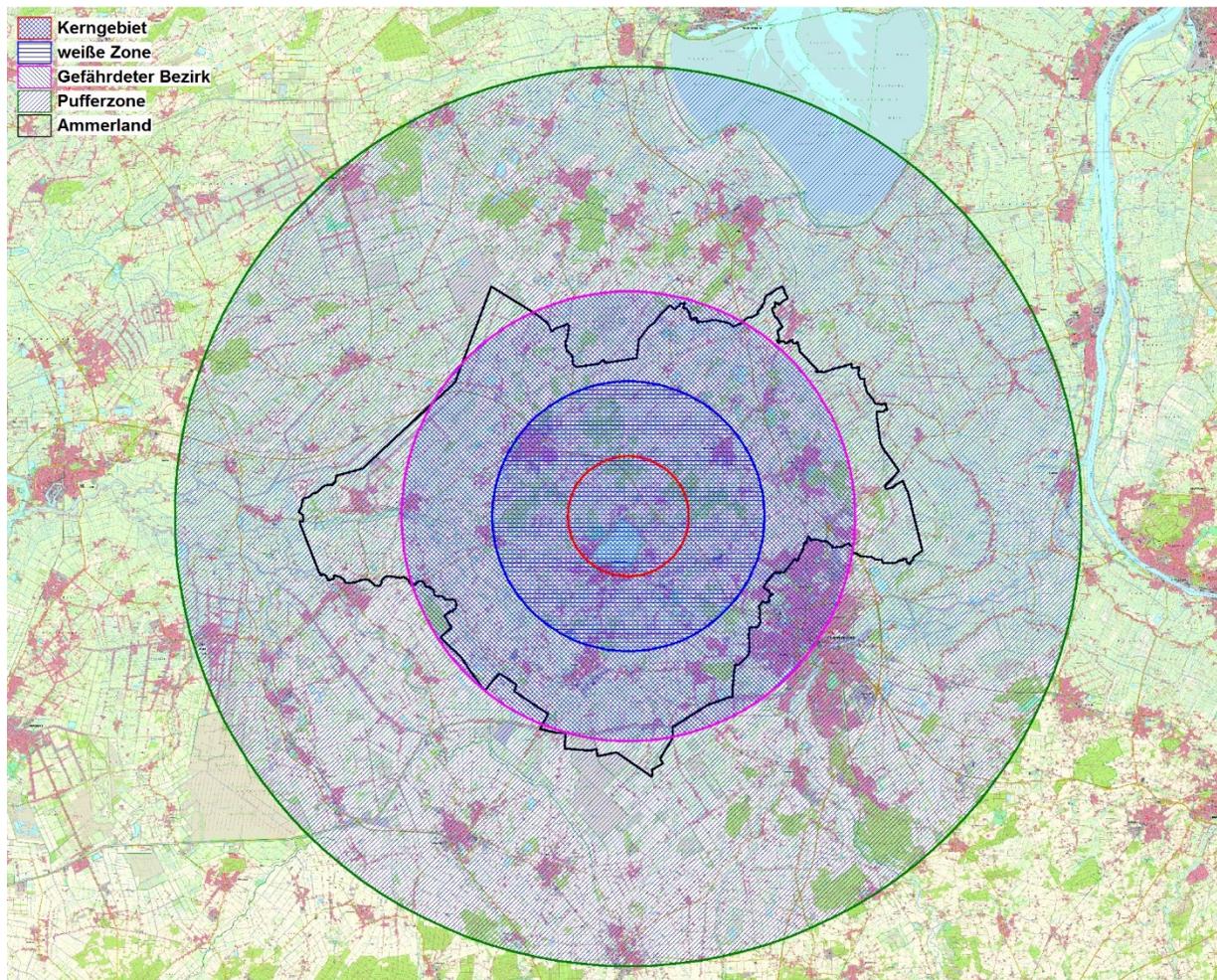
Maßnahmen im Falle des Ausbruchs

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so werden durch die kommunalen Behörden, in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und dem Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), zunächst folgende Maßnahmen eingeleitet und weitere Schritte vorbereitet:

- Verifizierung (inkl. Koordinatenerfassung), Aufsuchen und Sicherung des Fundortes
- Einleitung epidemiologischer Ermittlungen
- Information aller betroffenen Behörden
- Einrichtung eines lokalen Krisenzentrums
- Vorbereitung der Sitzung der lokalen Fachberater zur Festlegung von Restriktionsgebieten und Maßnahmen

Innerhalb kürzester Zeit nach einem Ausbruch hat die zuständige Behörde ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und einen Bereich um die Sperrzone II als Sperrzone I (Pufferzone) festzulegen. Soweit aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, kann ein Teil der Sperrzone II als Kerngebiet und als „Weiße Zone“ ausgewiesen werden. Bei der Festlegung dieser Gebiete sind die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die vorhandene Schwarzwildpopulation, die Tierbewegungen innerhalb der Schwarzwildpopulation, das Vorhandensein natürlicher Grenzen sowie die Überwachungsmöglichkeit des

jeweiligen Gebietes zu berücksichtigen. Die Sperrzone II soll einen Radius von 15 km und die Sperrzone I einen Radius von 30 km um die Abschuss- oder Fundstelle haben. Für das Kerngebiet werden vier km als Orientierungs-Radius empfohlen. Bei der „Weißen Zone“ handelt es sich um einen ca. fünf Kilometer breiten Streifen, der das Kerngebiet umschließt. Die „Weiße Zone“ soll mit zwei festen Drahtzaunreihen – einem äußeren und einem inneren Zaun – gesichert werden. Sobald beide Zaunreihen fertiggestellt sind, soll der Wildschweinbestand in der „Weißen Zone“ möglichst vollständig getötet werden. Ziel ist es, ein wildschweinfreies Gebiet um das infizierte Gebiet zu schaffen, um so das Risiko einer möglichen Weiterverbreitung des Virus zu minimieren.



In Abhängigkeit von der Struktur des betroffenen Gebietes, dem generellen Vorkommen von Schwarzwild, sowie den jahreszeitlich bedingten Aufenthaltsorten der Wildschweine und der Ausbreitung der Seuche zum Zeitpunkt der Feststellung, wird gemeinsam mit den Fachberatern und der niedersächsischen Sachverständigengruppe beurteilt, ob es möglich ist, das Schwarzwild im Kerngebiet zu halten, um das Seuchengeschehen lokal zu begrenzen und zu bekämpfen.

Ein Mittel zur schnellen Abgrenzung des Kerngebietes ist die Errichtung von Zäunen. Das Land Niedersachsen hat für einen ersten Ausbruch einen Elektrozaun angeschafft. Dieser Zaun kann bei Bedarf durch Duftzäune ergänzt und mittelfristig durch einen dauerhaften Wildschutzzaun ersetzt werden.

Zur Abgrenzung können auch bereits bestehende Zaunanlagen, wie z. B. an Autobahnen, oder natürliche Hindernisse genutzt werden. Der Verlauf und welche Zaunart sinnvoll genutzt werden kann, ist u.a. auch geländeabhängig und wird mit den lokalen Fachberatern und der niedersächsischen Sachverständigengruppe abgestimmt.

Schwarzwild ist in der Lage, sowohl Elektrozäune, als auch massive Zäune zu überwinden, wenn es z. B. vor Störungen flieht, oder ein Nahrungsangebot erreichen will. Aus diesem Grund sind ergänzende Maßnahmen erforderlich, die einerseits das Nahrungsangebot in dem betroffenen Gebiet aufrechterhalten und andererseits eine Versprengung des Schwarzwildes durch Beunruhigung verhindern. In Abhängigkeit von der Jahreszeit können mitunter beide Ziele durch ein Ernteverbot von Feldfrüchten, die für das Schwarzwild attraktiv sind, erreicht werden.

Weitere Verbote, wie ein Verbot der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen, ein Verbot der forstlichen Nutzung und Betretungsverbote bestimmter Gebiete, tragen, neben einer Jagdruhe, zu einer Reduktion der Beunruhigung und somit zur Verhinderung der Abwanderung des Schwarzwildes bei. Ein attraktives Nahrungsangebot kann auch durch verstärkte Kurrungen oder Fütterungen aufrechterhalten werden.

Da Fallwild (verendete Wildschweine) unabhängig von der Witterung sehr lange infektiös bleibt, stellt es eine mögliche Ansteckungsquelle für Wildschweine dar. Daher ist das Fallwild in der Sperrzone II sofort - auf jeden Fall aber nach Vorliegen des positiven Untersuchungsergebnisses - zu bergen und unschädlich zu beseitigen. Jedes im Gebiet aufgefundene Tier ist zu beproben.

In der Sperrzone II sollte zunächst eine vollständige Jagdruhe für alle Wildarten (mindestens 14 Tage) von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Ziel ist zunächst, die Versprengung infizierter Wildschweine durch die Jagd zu verhindern. In der Folge sind die für die Seuchenbekämpfung erforderlichen jagdlichen Maßnahmen vorzubereiten. Eine Fallwildsuche sollte jedoch umgehend durchgeführt werden.

Die Sperrzone I ist ein Gebiet, das als seuchenfrei anzusehen ist. In diesem Gebiet werden intensive Maßnahmen zur Erkennung einer eventuellen Seuchenverschleppung durchgeführt und das Schwarzwild intensiv bejagt.

Zuständig für sämtliche Bekämpfungsmaßnahmen ist der Landkreis Ammerland.

Vorsorgemaßnahmen

Das Land Niedersachsen hat neben verschiedenem Material (u. a. Bergesets, Schlittenwannen) auch 50 km Elektrozaun und 150 km Drahtknotengeflecht-Zaun angeschafft.

Weiterhin hat das Land Niedersachsen im Jahr 2021 eine Rahmenvereinbarung über die Organisation und Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen gegen die ASP bei Wildschweinen im möglichen Ausbruchfall ausgeschrieben.

Darüber hinaus ist die Vorhaltung der gesamten personellen und materiellen Ressourcen (Vorhaltekosten) für die unmittelbare Durchführung der

Bekämpfungsmaßnahmen im Ausbruchsfall Vertragsbestandteil (Dienstleistungsauftrag). Der Dienstleistungsauftrag umfasst die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest im Ausbruchsfall für eine Sperrzone II, inkl. des optional festzulegenden Kerngebietes.

Nach erfolgter Ausschreibung hat die AN Vorsorge GmbH den Zuschlag erhalten. Diese trifft auf Kosten des Landes die entsprechenden Vorhaltemaßnahmen (Material und Personal), um im Seuchenfall schnell mit dem notwendigen Material und Fachkompetenz aktiv werden zu können.

Der Landkreis Ammerland wäre durch die Rahmenvereinbarung des Landes berechtigt, als Auftraggeber Leistungen dieses Unternehmens auf eigene Rechnung abzurufen.

Zum Aufbau des vom Land beschafften festen Wildzaunes wird mitgeteilt, dass der Aufbau durch die AN-Vorsorgegesellschaft erfolgen könne, da der vom Land mit dieser Gesellschaft geschlossene Vertrag ausdrücklich die Möglichkeit vorsehe, weitere Leistungen individuell per Vertrag zu vereinbaren.

Im Einzelnen wären folgende Leistungen durch den Landkreis Ammerland abrufbar:

- Durchführung der orientierenden Suche nach verendeten Wildschweinen mit Suchteams nach der ersten Feststellung der Afrikanischen Schweinepest zur Einschätzung der Ausdehnung des Seuchengeschehens im Hinblick auf die Festlegung der Sperrzone II und zur möglichen Definierung des Kerngebietes durch die zuständige Behörde;
- Suche nach verendeten Wildschweinen (Fallwildsuche) mit GPS-Georeferenzierung der einzelnen Fundorte inklusive exakter Übermittlung der Daten an die zuständige Behörde;
- Einheitliche Kennzeichnung und Beprobung der verendeten Wildschweine sowie Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit und Zuordnung der Proben;
- Bergung und Transport der Kadaver zum Sammelplatz und Übergabe an die Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (VTN);
- Reinigung und Desinfektion der Fundstellen;
- Reinigung und Desinfektion von Geräten und Fahrzeugen;
- Betrieb einer Sammelstelle zur Lagerung und Beprobung verendeter oder erlegter Wildschweine und deren Sicherung mit Sicherheitspersonal;
- Beschaffung von Zaunmaterial nach den Vorgaben des Auftraggebers;
- Zaunauf- und -abbau im Kerngebiet gemäß den Vorgaben des Auftraggebers (vorzugsweise entlang vorhandener Straßen und Wege, aktuelle Vorgaben der Landesregierung sind hierbei zu beachten);
- Zaunkontrolle und Wartung des Zauns;
- Einrichtung von Maßnahmen gegen das Entweichen von Wildschweinen aus dem Kerngebiet an Stellen, an denen die Errichtung eines Zaunes nicht möglich ist (offene Durchgänge);

- Errichtung und Betreiben der erforderlichen Hygieneschleusen für Fahrzeuge und Personal;
- Aufstellen und Abbau von Schildern nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.

Die Jagd und Tötung von Wildschweinen, inkl. der Fütterung des Schwarzwildes und ggf. erforderlicher Nachsuche, ist nicht Teil der ausgeschriebenen Leistung und gehört nicht zu den Aufgaben der AN Vorsorge GmbH. Jedoch kann die Firma mit der Jagdausübung im Rahmen einer Ersatzvornahme beauftragt werden.

Es ist also Entscheidung des Landkreises Ammerland, ob und mit welchen Aufgaben die AN Vorsorge GmbH betraut wird. Dabei ist aber zu bedenken, welche Alternativen es für die zuständige Behörde überhaupt gibt. Darüber hinaus zeigt bereits jetzt die Erfahrung der bisherigen Ausbrüche, dass die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest über Jahre andauern wird.

Der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene Muster-Ausführungsvertrag, mit dem die kommunalen Veterinärbehörden die AN-Vorsorge GmbH im Ausbruchfall beauftragen können, ist als Anlage 1 beigefügt.

Die entsprechenden Preise für einzelne Leistungen waren ebenfalls Gegenstand der Ausschreibung.

Die Erfahrungen in den bisherigen Ausbruchsländern zeigen, dass für Bekämpfungsmaßnahmen Kosten im mittleren siebenstelligen Bereich entstehen können. Inwieweit eine Kostenerstattung durch das Land Niedersachsen erfolgt, ist noch nicht geklärt.

Aus Sicht der Kreisverwaltung ist die Beauftragung der AN Vorsorge GmbH alternativlos. Gleichwohl überprüft die Kreisverwaltung Alternativen. Sollte die AN Vorsorge GmbH nicht zur Verfügung stehen, müsste für den Zaunbau auf private Anbieter zurückgegriffen werden. Problematisch ist das kurze Zeitfenster nach einem Ausbruch für eine effektive und schlagkräftige Tierseuchenbekämpfung.

Im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden erhebliche Personalressourcen gebunden. Von daher sollte in einem ersten Schritt auf die extra für diesen Fall geschaffene Firma zurückgegriffen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Kreisverwaltung zu ermächtigen, im Falle der Betroffenheit des Landkreis Ammerland durch einen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest, einen Vertrag mit der AN Vorsorge GmbH zu schließen.

Notwendige Haushaltsmittel werden in diesem Fall außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.